

Nicht-technische Schutzrechte: Marken und Geschmacksmuster

Vortrag zur 29. Jahresausstellung der Fakultät Gestaltung an der HAWK

Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen

Vorstellung MBM ScienceBridge GmbH

Urheberrecht: Relevant?

Gewerbliche Schutzrechte

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Geschmacksmuster

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Marken

MBM ScienceBridge GmbH - Wer sind wir

UNIVERSITÄTSMEDIZIN
GÖTTINGEN : **UMG**

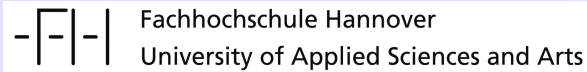


HAWK

HOCHSCHULE
FÜR ANGEWANDTE
WISSENSCHAFT
UND KUNST

Hildesheim
Holzminden
Göttingen

University of
Applied Sciences
and Arts



- Anfang 2001 gegründet als **Kompetenzzentrum MBM** – ein Drittmittelprojekt der Georg-August-Universität Göttingen (Universitätsmedizin)
- In Folge Ausrichtung auf alle naturwissenschaftlichen Fakultäten
- Mai 2004 Ausgründung als **MBM ScienceBridge GmbH**
- Seit 2007 Weiterführung der Verwertungsoffensive in Niedersachsen
- Verbundvertrag: Patentverwertung für acht weitere Hochschulen und Forschungseinrichtungen
- Gefördert durch das Land Niedersachsen und das BMWi (Signo Hochschulen)
- Informationsdienstleister für das Land Niedersachsen

signo

Hochschulen

Schutz von Ideen für die
gewerbliche Nutzung



Vorstellung MBM ScienceBridge GmbH

Urheberrecht: Relevant?

Gewerbliche Schutzrechte

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Geschmacksmuster

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Marken

Grundlage: UrhG vom 9.9.1965, ergänzt durch Verlagsrecht

Urheberrecht

§ 1 Allgemeines

Die **Urheber** von **Werken** der Literatur, Wissenschaft und Kunst **genießen** für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

greift, wenn es greift, dann automatisch!
Schutz NICHT für Idee, sondern für WERK

1) Urheberpersönlichkeitsrecht

Verbundenheit mit dem Werk unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten, unveräußerlich, **nicht übertragbar** außer durch Erbe (§ 29 UrhG)

2) Verwertungsrechte

positive Nutzungsrechte (Verwertungsrechte), Vergütungsansprüche, Verbotsrechte gegen Dritte (**übertragbar**)

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 2 Geschützte Werke

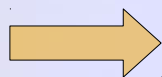
(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören **insbesondere**:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. **Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;**
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. **Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art**, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes **sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**

Design

Kunst



Urheberrechtsschutz

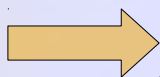
Design
von
Gebrauchsgegenständen

Kunst



Urheberrechtsschutz

Design
von
Gebrauchsgegenständen
ist
keine
Kunst



Urheberrechtsschutz

Design
von
Gebrauchsgegenständen
ist
keine
Kunst

kein
Urheberrechtsschutz



§ 2 Geschützte Werke

....

1. der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes **sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**

--

Gebrauchsdesign als angewandte Kunst?

Hierzu mehr nach "Geschmacksmuster" !

Agenda

Vorstellung MBM ScienceBridge GmbH

Urheberrecht: Relevant?

Gewerbliche Schutzrechte

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Geschmacksmuster

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Marken

Gewerbliche Schutzrechte:

müssen aktiv erworben werden!

technische Schutzrechte:

- Patent **(P)** (vor Erteilung amtlich geprüft)
- Gebrauchsmuster **(U)** (Eintragung ohne amtliche inhaltliche Prüfung)

nicht-technische Schutzrechte:

- Geschmacksmuster **(D)** (neu, Eigenart)
- Marke **®**, **TM**, **SM** (Zeichen mit Unterscheidungskraft)

Anmerkung: TM (trade mark) und SM (service mark) relevant im angelsächsischen Rechtsraum

Gewerbliche Schutzrechte:

müssen aktiv erworben werden!

technische Schutzrechte:

- Patent **(P)** (vor Erteilung amtlich geprüft)
- Gebrauchsmuster **(U)** (Eintragung ohne amtliche inhaltliche Prüfung)

nicht-technische Schutzrechte:

- Geschmacksmuster **(D)** (neu, Eigenart)
- Marke **®**, TM, SM (Zeichen mit Unterscheidungskraft)

In Deutschland für alle gewerblichen Schutzrechte zuständig:

Deutsches Patent- und Markenamt

www.dpma.de

Agenda

Vorstellung MBM ScienceBridge GmbH

Urheberrecht: Relevant?

Gewerbliche Schutzrechte

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Geschmacksmuster

Mehr zu nicht-technischen Schutzrechten: Marken

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Zitate aus der Seite des DPMA (Stand 2010), siehe [DPMA, Geschmacksmuster](#)

Was schützt ein Geschmacksmuster?

„Designschutz für Form- und Farbgestaltungen“, ganzes Erzeugnis **oder Teil davon**

„Das passende Schutzrecht für Ihr Produktdesign ist das Geschmacksmuster. Es schützt die Farb- und Formgebung eines Erzeugnisses - vom Auto bis zur Zitronenpresse.“

„Das Geschmacksmuster schützt **das Design** dreidimensionaler Gegenstände - zum Beispiel von Möbeln, Autos oder Spielzeug. Auch für zweidimensionale Muster - wie Stoffe, Tapeten, Logos, Grafiken oder Icons kann man ein Geschmacksmuster anmelden.“

Voraussetzungen: Neuheit und Eigenart

Neuheit: nicht veröffentlicht in der Europäischen Union

Eigenart: Gesamteindruck, Berücksichtigung gest. Freiheit („Autofelge“)

Achtung: Schutz nicht für den Gegenstand selbst

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Zitate aus der Seite des DPMA (Stand 2010), siehe [DPMA, Geschmacksmuster](#)

Wann entsteht der Schutz?

„Der Geschmacksmusterschutz

entsteht mit der **Eintragung** des Musters **in das Geschmacksmusterregister.**

Er kann **bis zu 25 Jahre** nach dem **Anmeldetag** aufrecht erhalten werden.“

Anmerkung:

zu

„nicht eingetragenen ...“ sowie „eingetragenen Gemeinschaftsgeschmacksmustern“

u.ä. kommen wir später

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Zitate aus der Seite des DPMA, siehe [DPMA, Geschmacksmuster](#)

Worin besteht der Schutz?

Das eingetragene Geschmacksmuster verleiht Ihnen

das alleinige Recht, das Design zu benutzen.

Zudem können Sie es anderen verbieten, das Design ohne Ihre Zustimmung zu verwenden. Hiervon sind alle denkbaren Handlungen umfasst, die sich auf Ihr Design beziehen - beispielsweise das

Anbieten von Produkten, bei denen Ihr Design verwendet wird,
deren **Herstellung**,
Veräußerung oder
Ein- und Ausfuhr.

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Zitate aus der Seite des DPMA, siehe [DPMA, Geschmacksmuster-Anmeldung](#)

Was muss zur Eintragung angegeben werden?

insbesondere:

„eine zur Bekanntmachung geeignete Wiedergabe des Musters“

**Wiedergabe des Musters auf Papier oder Datenträger (.jpg-Datei),
seit März 2010 auch online**

bis zu zehn fotografische oder sonstige grafische Darstellungen des Musters,
aus verschiedenen Blickrichtungen, vor neutralem Hintergrund,
Strichzeichnungen oder softwarewaregenerierte Grafiken,

KEINE Bemaßungen, Beschriftungen oder sonstige beschreibende Zusätze

Achtung: geschützt ist nur, was zu sehen ist!

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Fristen und andere Zeiten:

Neuheitsschonfrist: 12 Monate ab der ersten Veröffentlichung

Schutzdauer: Schutzperioden je fünf Jahre, maximal 25 Jahre

Nachanmeldungen: 6 Monate (z.B. zuerst DPMA, dann Europa, „HABM“)

Ausstellungspriorität: 6 Monate für Anmeldung nach Ausstellung (Gesetzblatt)

Aufschiebung der Bekanntmachung: 30 Monate (Weiterentwicklung, ...)

Anmeldung bis Eintragung: 3 bis 4 Monate (im Regelfall)

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Wer darf anmelden?

§ 7 Recht auf das Geschmacksmuster

(1) Das Recht auf das Geschmacksmuster steht dem **Entwerfer** oder **seinem Rechtsnachfolger** zu. Haben mehrere Personen **gemeinsam ein Muster** entworfen, so steht ihnen das Recht auf das Geschmacksmuster **gemeinschaftlich** zu.

(2) Wird ein Muster von einem **Arbeitnehmer** in Ausübung seiner Aufgaben oder nach den Weisungen seines Arbeitgebers entworfen, so steht das Recht an dem Geschmacksmuster dem **Arbeitgeber** zu, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart wurde.

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Persönliches Recht der Entwerfer:

§ 10 Entwerferbenennung

Der Entwerfer hat gegenüber dem Anmelder oder dem Rechtsinhaber das Recht, im Verfahren vor dem Deutschen Patent- und Markenamt und im Register als Entwerfer benannt zu werden.

Wenn das Muster das Ergebnis einer Gemeinschaftsarbeit ist, kann jeder einzelne Entwerfer seine Nennung verlangen.

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Kosten der Anmeldung:

DPMA:

genau 1 Muster: 70 Euro (elektronische Anmeldung: 60 Euro)

Sammelanmeldung mit 20 Mustern: 140 Euro

Aufrechterhaltung je Muster: 90 Euro, ..., 180 Euro (je fünf Jahre)

Anmerkung: DPMA, bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit Verfahrenskostenhilfe

([DPMA](#), [FAQ Geschmacksmuster](#), [Kostenvergünstigungen](#))

Geschmacksmuster:

Internationale Schutzrechte?

1. Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster (GGM)

Zuständig: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM), [HABM-Homepage](#)

Recht: in wesentl. Punkten identisch mit Deutschem Recht (mit Schutzwirkung für EU)

Kosten Europa: [Gebührenrechner beim HABM](#), (ca. Faktor 10-20 ggüber DPMA)

2. Nicht Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster

Wie: Öffentliche Bekanntmachung in den relevanten Verkehrskreisen

Was: Schutz vor Nachahmung

Wie lange: drei Jahre ab erstmaliger Publikation in EU

3. Internationale Anmeldung eines gewerblichen Geschmacksmusters

Wo: bei der WIPO in Genf

Was: Hinterlegung zur Anmeldung bei anderen Ämtern

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster:

Nicht Eingetragenes Gemeinschaftsgeschmacksmuster:

Wie: Öffentliche Bekanntmachung in den relevanten Verkehrskreisen
z.B. Ausstellung, Internetplattform (siehe z.B. designmix.com)

Was: Schutz vor Nachahmung, **z.B. Einfuhr bleibt möglich**

Wie lange: drei Jahre ab erstmaliger Publikation in EU, **abhängig von Branche, ob kurze Dauer hinreichend**

Hauptproblem: Nachweis der Bekanntheit im Falle eines Rechtsstreits

Vorstellung MBM ScienceBridge GmbH

Urheberrecht: Relevant?

Gewerbliche Schutzrechte

Mehr zu Nicht-Technischen Schutzrechten: Geschmacksmuster

Mehr zu Nicht-Technischen Schutzrechten: Marken

Urheberrecht

§ 2 Geschützte Werke

....

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes **sind nur persönliche geistige Schöpfungen.**

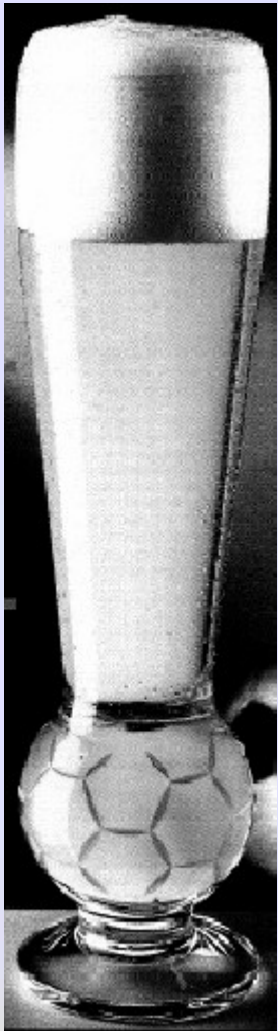
Rechtsprechung und Argumentation in Rechtsprechung:

siehe z.B. Landgericht Köln (LGK), Urteil vom 01.07.2009, Az.: 28 O 42/09, Weißbierglas,
und – nach Berufung - OLG Köln, Urteil vom 14.10.2009, AZ.: 6 U 115/09

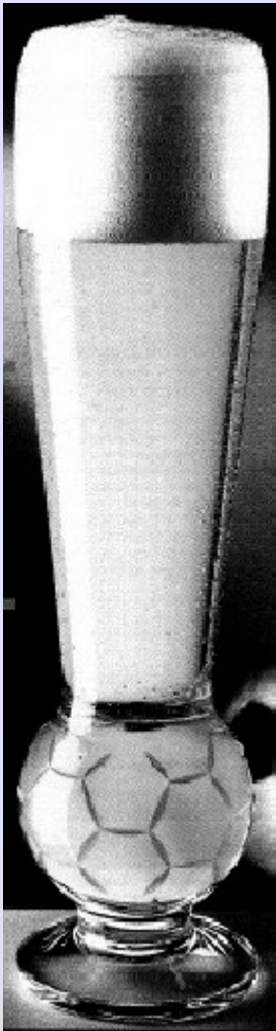
Schutz für Gebrauchsdesign durch **Geschmacksmuster**: Voraussetzung ist “**Eigenart**”

Maßstab für Anwendbarkeit des **Urheberrechts**: “**höhere schöpferische Eigentümlichkeit**” (LGK)

OLG: “Da sich bereits die geschmacksmusterschutzfähige Gestaltung von der **nicht geschützten Durchschnittsgestaltung**, dem rein Handwerksmäßigen und Alltäglichen abheben muss, ist für die **Urheberrechtsschutzfähigkeit** ein noch weiterer Abstand, das heißt ein **deutliches Übertreten der Durchschnittsgestaltung** zu fordern. Die Grenze zwischen Urheberrechtsschutz und Geschmacksmusterschutz darf dabei nicht zu niedrig angesetzt werden (BGH GRUR 1995, 581, 582 - Silberdistel, mwN.)”.



Geschütztes Werk?

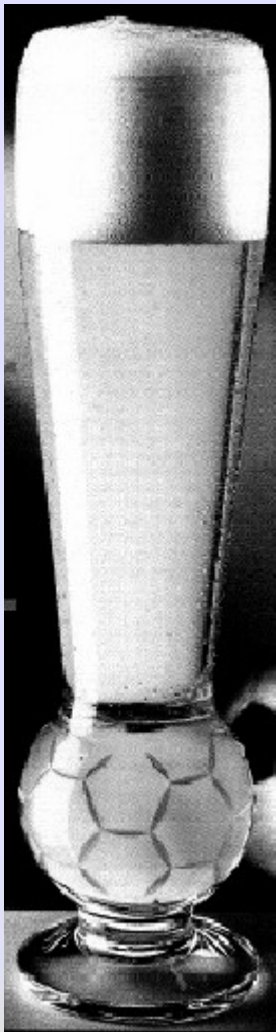


Geschütztes Werk?

OLG sagt JA!

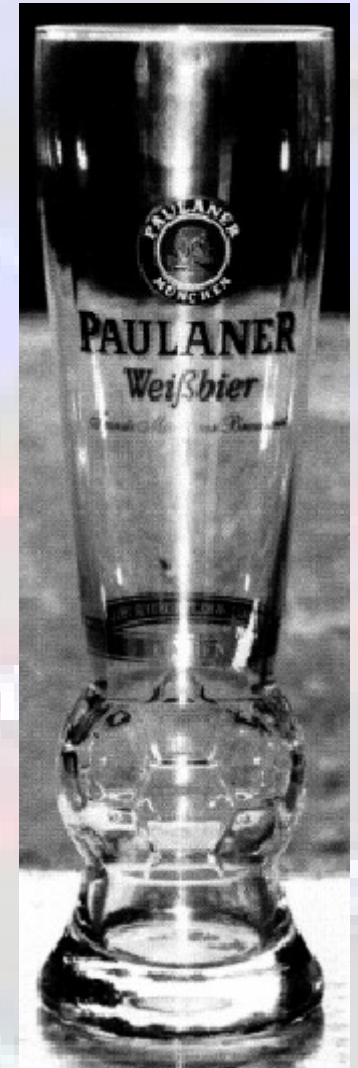
“Dabei ist es dem Kläger gelungen, an sich in ihrer optischen Wirkung gegensätzliche Elemente, nämlich ein schlankes Weißbiertglas und eine Fußballkugel, so zu kombinieren, dass ein ästhetisches Gesamtbild entstanden ist: die eher plumpe Form des Balles wird durch den schlank ausgeformten Fuß nach unten und den verhältnismäßig engen Körper des Glases nach oben aufzufangen.“

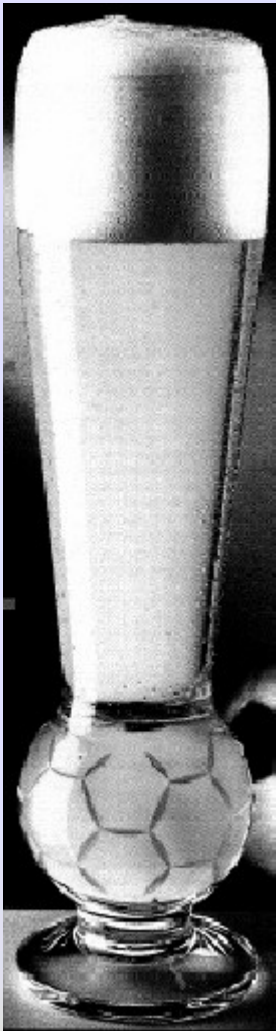
Urheberrecht



Geschütztes Werk!

Erlaubt?





Geschütztes Werk!

OLG sagt JA!

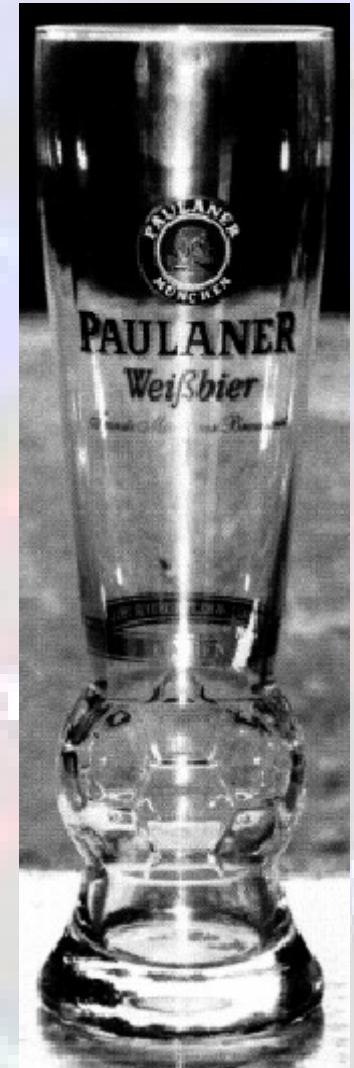
“Dabei ist es dem Kläger gelungen, an sich in ihrer optischen Wirkung gegensätzliche Elemente, nämlich ein schlankes Weißbiertglas und eine Fußballkugel, so zu kombinieren, dass ein ästhetisches Gesamtbild entstanden ist: die eher plumpe Form des Balles wird durch den schlank ausgeformten Fuß nach unten und den verhältnismäßig engen Körper des Glases nach oben aufzufangen.“

Erlaubt?

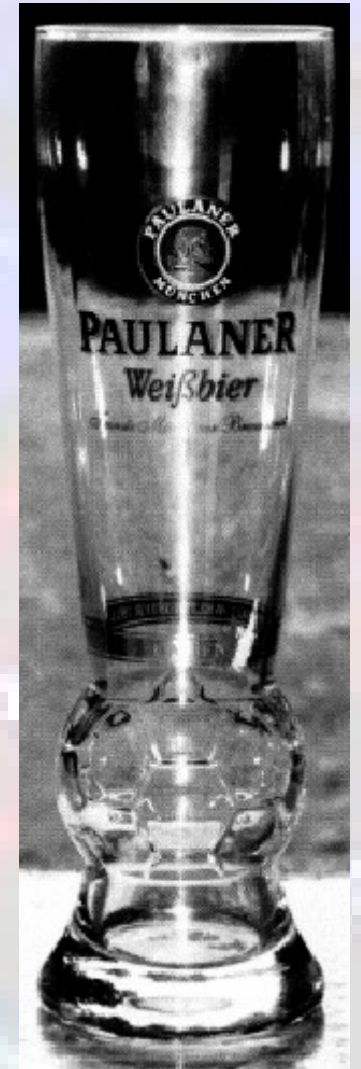
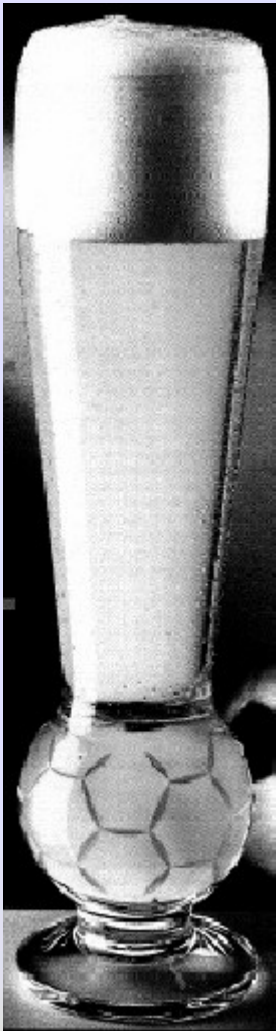
OLG sagt JA!

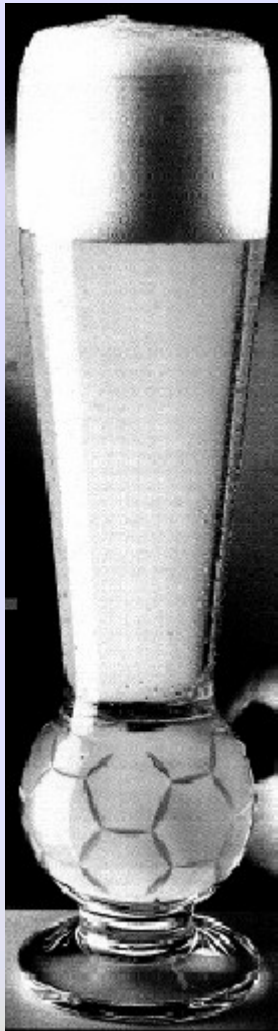
“2. Das angegriffene Glas ist keine unfreie Bearbeitung des Glases des Klägers.

b) Die Übereinstimmung zwischen den Gläsern beschränkt sich im Wesentlichen darauf, dass das angegriffene Glas ebenso wie das Glas des Klägers die Idee umsetzt, einen Fußball unmittelbar über dem Fuß in ein Weißbiertglas zu integrieren. In der Verwirklichung dieser Idee liegt jedoch - wie ausgeführt - nicht die eigenschöpferische Leistung des Klägers.“



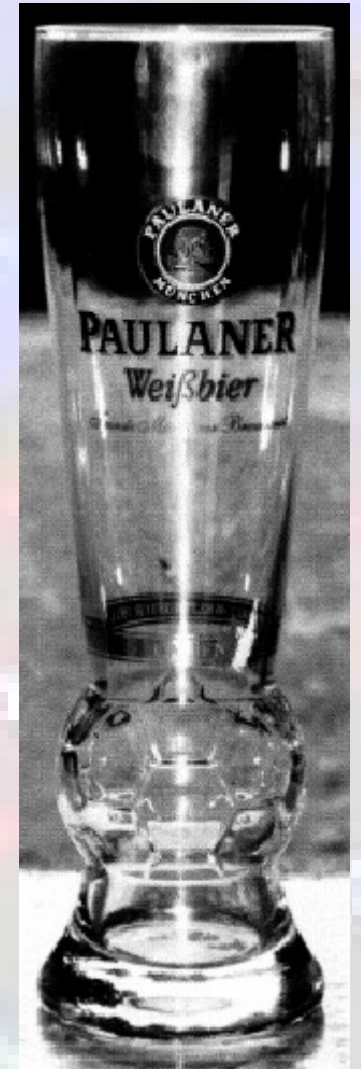
**Was wenn Original mit
Geschmacksmusterschutz?**





**Was wenn Original mit
Geschmacksmusterschutz?**

Höchstwahrscheinlich auch ohne Nutzen!



Agenda

Vorstellung MBM ScienceBridge GmbH

Urheberrecht: Relevant?

Gewerbliche Schutzrechte

Mehr zu Nicht-Technischen Schutzrechten: Geschmacksmuster

Mehr zu Nicht-Technischen Schutzrechten: Marken

Marken

Marken:

Marken sind nicht nur Wörter!

Marken:

Marken sind nicht nur Wörter!

Denn:

§ 3 Als Marke schutzfähige Zeichen

(1) Als Marke können alle Zeichen, insbesondere Wörter einschließlich Personennamen, **Abbildungen**, Buchstaben, Zahlen, Hörzeichen, **dreidimensionale Gestaltungen** einschließlich der Form einer Ware oder ihrer Verpackung sowie sonstige **Aufmachungen einschließlich Farben und Farbzusammenstellungen** geschützt werden, die geeignet sind, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu **unterscheiden**.

(2) Dem Schutz als Marke nicht zugänglich sind Zeichen, die ausschließlich aus einer Form bestehen,

1. die durch die Art der Ware selbst bedingt ist,
2. die zur **Erreichung einer technischen Wirkung** erforderlich ist oder
3. die der Ware einen wesentlichen Wert verleiht.

Marken

Marken:

Marken sind nicht nur Wörter!

Vorteile:

Die **Schutzdauern** von **Marken** können **unbeschränkt** verlängert werden!

Markenrecht ist international etabliert.

Marken müssen nicht neu sein.

Rechtskraft: Prüfung auf absolute Schutzhindernisse vor Eintragung
(im Gegensatz zum Geschmacksmuster)

Marken

Marken:

Wirkung von Marken: wie beim Geschmacksmuster

Aber: Eintragung einer Marke an Klasse (Warengruppe, ...) der Marke gekoppelt, also nebeneinander identischer Marken in unterschiedlichen Klassen möglich.

Achtung: Nutzungspflicht, bei Nichtnutzung von fünf Jahren Nichtigkeit

Kosten für 10 Jahre (nur Amt):

DPMA: ca. 100 Euro je Klasse, Minimum 300 Euro (drei Klassen)

HABM: 150 Euro je Klasse, Minimum ca. 1000 Euro (drei Klassen)

Marken

Marken:

Marken sind nicht nur Worte!

Ein Beispiel zum Nachdenken: **als Einstieg in die Diskussion**

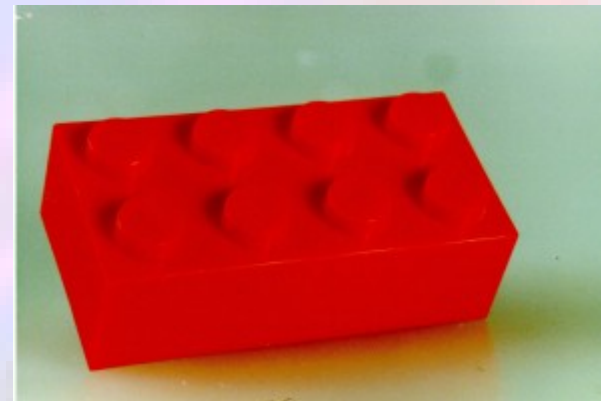
Patente:

Prio-Anmeldung u.a. 1958, Ablauf 1978/79!

Die 3D-Marke zur Entscheidung des BGH:

Registernummer: 39503037

(Analog auch Verfahren beim HABM
sowie EUGH)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!